

**1. Hotellerie-Pauschalen in CHF pro Tag**

Die in der Hotellerie-Pauschale inkludierten Leistungen sind in den separaten allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) ersichtlich.

Ein-Bettzimmer	142.00
Zuschlag für Sitzplatz / Balkon	3.00
Zwei-Bettzimmer	122.00
Zuschlag Kurzaufenthalt bis zum 21. Tag pro Bewohnenden	+ 20.00

Reservationskosten pro Tag ab Reservationsdatum Ein Zimmer kann für maximal 7 Tage reserviert werden	150.00
Annulationskostenpauschale für bereits vereinbarte Eintritte Per Mail oder mit dem Anmeldeformular	14- 8 Tage vor Eintritt 300.00 7 – 0 Tage vor Eintritt 1'000.00
Anschluss für Radio / TV Cablecom-Gebühren bei TV-Benutzung	33.00 pro Monat
Telefonanschluss inkl. Standardapparat mit integriertem Pflegeruf und Gesprächstaxen	pauschal 5.00 pro Monat

2. Betreuungspauschale in CHF pro Tag für alle BESA-Stufen

(BESA = BewohnerInnen-Einstufungs- und Abrechnungs-System)

<p>Die Betreuungspauschale enthält Leistungen gemäss separaten allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB).</p> <p>Durchschnittlich wird mit 60 Minuten pro Tag Betreuung gerechnet. Bei zusätzlich benötigter Betreuung können weitere Kosten anfallen und werden im Vorfeld dem Bewohnenden kommuniziert.</p> <p>Zusätzliche Betreuung wird zu CHF 80.-/h nach Aufwand verrechnet und dem Bewohnenden vorgängig mitgeteilt.</p>	55.00
---	-------

3. Pflorgetaxen in CHF pro Tag

Gemäss Pflegegesetz des Kantons Zürich teilen sich die Pflorgetaxe folgende drei Kostenträger:

- Anteil Versicherer (Krankenkasse) gemäss Einstufungssystem (BESA, LK 2020)
- Anteil Leistungsbezüger (von den nicht von Sozialversicherungen gedeckten Pflegekosten höchstens 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrages)
- Restkostenbeteiligung der Wohnsitzgemeinde
- Die Verrechnung der KLV-pflichtigen Leistungen für die Pflege- und Behandlungsmassnahmen erfolgt nach BESA, dem "Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem", Leistungskatalog 2020



- Die Einstufung erfolgt erstmals nach dem Eintritt, danach mindestens zweimal jährlich oder nach besonderen Vorfällen.
- Vorübergehender zusätzlicher Aufwand (z. B. Grippe, vorübergehende Verschlechterung des Allgemeinzustandes bis max. 10 Tagen) bleibt in der Regel unberücksichtigt und führt nicht zu einer Neueinstufung.
- Eine Neueinstufung erfolgt sofort, wenn eine bleibende Veränderung eintritt.
- Die Preise und Ansätze für Leistungen, Mietobjekte oder nicht pflegerische Produkte und Dienstleistungen, welche nicht in der Taxordnung aufgeführt sind, bestimmt die Institutionsleitung.

Vermietung von Pflegemobilen:

Kontakt- Klingelmatte / Bewegungsmelder	CHF 15.00 pro Monat
Matratzen-Auflagen	CHF 40.00 pro Monat
Inhalationsapparat	CHF 45.00 pro Monat
Sauerstoffkonzentrator, Erstinstallation	CHF 100.00 einmalig
Pflegerollstuhl	CHF 5.00 pro Tag
Wechseldruckmatratze	CHF 10.00 pro Tag

Kostenübersicht pro Tag der Krankenpflege-Leistungsverordnungspflichtigen Leistungen / Pflegepauschale:

Pflege-Stufe gem. BESA LK 2020	Kranken-versicherer Anteil je Pflgetag	Leistungsbezüger (Bewohner) Anteil je Pflgetag	Wohnsitzgemeinde (Normdefizit) Anteil je Pflgetag	KVG-pflichtige Pflegenormkosten Kanton Zürich Total je Pflgetag
1	9.60	7.24	0.00	16.84
2	19.20	23.00	6.70	48.92
3	28.80	23.00	29.20	81.01
4	38.40	23.00	51.70	113.09
5	48.00	23.00	74.15	145.17
6	57.60	23.00	96.65	177.25
7	67.20	23.00	119.15	209.33
8	76.80	23.00	141.60	241.41
9	86.40	23.00	164.10	273.49
10	96.00	23.00	186.60	305.58
11	105.60	23.00	209.05	337.66
12	115.20	23.00	231.55	369.74

4. Grundsätze

- 1.1 Bei einem Entscheid für einen Daueraufenthalt/Langzeit wird eine unverzinsliche Vorauszahlung in der Höhe von CHF 7'000.00 erhoben. Bei Paaren im selben Zimmer wird eine unverzinsliche Vorauszahlung von total CHF 9'000.00 erhoben. Die unverzinsliche Vorauszahlung ist ab vereinbartem Eintrittstag geschuldet. Bei einem Austritt / Todesfall wird diese mit der Schlussrechnung verrechnet. Ein allfälliges Rest-Guthaben wird anschliessend zurückerstattet.
- 1.2 Ein- und Austrittstag werden voll verrechnet.
- 1.3 Die Taxen sind Einheitspreise und richten sich nach den Kosten des Hauses. Preisanpassungen können jederzeit stattfinden und werden den Rechnungsempfängern mitgeteilt.
- 1.4 Die Rechnungen sind innert 10 Tagen vollständig zu begleichen, bevorzugt mittels Lastschriftverfahren (LSV) der Schweizer Banken oder „Debit Direct“ der PostFinance.

5. Weitere Leistungen gegen Verrechnung (persönliche Ausgaben)

- 5.1 Konsumationen im Kafi Tuech oder ausserhalb der drei Hauptmahlzeiten werden periodisch gemäss separater Preisliste verrechnet.
- 5.2 Externe Leistungen wie Taxis, Krankentransporte, Coiffeuse, Podologie, chem. Reinigung, usw. werden weiterverrechnet.
- 5.3 Telefon-Gesprächstaxen betragen für alle Bewohnenden monatlich pauschal CHF 5.00.
- 5.4 Bei Bedarf muss ein TV-Gerät selber beschafft und angeschlossen werden. Das AWH stellt für max. 4 Monate ein Leihgerät zur Verfügung. Für die Miete verrechnen wir CHF 50.00 pro Monat.
- 5.5 Für Cablecom Gebühren werden monatlich CHF 33.00 verrechnet. Der Ein- und Austrittsmonat gilt als voller Monat.
- 5.6 Für ausserordentliche hauswirtschaftliche Leistungen (z. B. Intensivreinigungen, wöchentlicher Wechsel der Bettwäsche) verrechnen wir eine Zusatzpauschale von CHF 80.- pro Stunde bis höchstens CHF 320.00 pro Monat. Die anfallenden Kosten werden nach Aufwand verrechnet und dem Bewohnenden vorgängig mitgeteilt.
- 5.7 Beschaffungskosten für persönliche, private Gegenstände (Z. Bsp. Kleider) werden zum Stundenansatz für Dienstleistungen von CHF 80.00 verrechnet.
- 5.8 Dienstleistungen wie Flicker der persönlichen Wäsche, Begleitung zu externen Anlässen, Einkäufe usw. werden zum Stundenansatz für Dienstleistungen von CHF 80.00 verrechnet.
- 5.9 Für das obligatorische Patchen der persönlichen Wäsche verrechnen wir beim Eintritt einmalig pauschal CHF 100.00. Darin sind das Patchen ("nämbeln") von allen Kleidungsstücken sowie die Etiketten während des gesamten Aufenthaltes abgedeckt.
- 5.10 Für Hand- und Feinwäsche, die nicht maschinell gereinigt und getrocknet werden kann, verrechnen wir CHF 15.00 pro Kleidungsstück und Reinigung.
- 5.11 Bei Bargeld-Bezug belasten wir CHF 5.00 Spesen pro Bezug.
- 5.12 Für die Weiterleitung von Bewohnerbriefen verrechnen wir Porto und Versandkosten von CHF 5.00 pro Mal.
- 5.13 Alle weiteren hier nicht namentlich erwähnten persönliche Ausgaben gehen zulasten der Bewohnenden.
- 5.14 Gewisse Dienstleistungen können der gesetzlichen Mehrwertsteuer unterliegen. Dort, wo dies zum Tragen kommt, ist die dafür gesetzlich vorgeschriebene MwSt. in den publizierten Preisen inkludiert.

6. Eintritts, Wiedereintritt, Umzugs-, Austritts- und Todesfallkosten

- 6.1 Die Eintrittspauschale beträgt unabhängig von der Aufenthaltsdauer CHF 300.00 und wird mit der ersten Monatsrechnung verrechnet.
- 6.2 Bei Wiedereintritt wird eine Pauschale von CHF 300.- verrechnet
- 6.2 Bei einem Zimmerwechsel auf Wunsch des Bewohnenden verrechnen wir eine Umzugs-Pauschale von CHF 150.00.
- 6.3 Bei Austritt / Todesfall erfolgt die Weiterverrechnung der Hotellerie- und Betreuungs-Pauschale bis zur vollständigen Zimmerräumung bis spätestens nach 14 Tagen. Auf die Hotellerie-Pauschale wird ab dem 1. Tag nach Austritt / Todesfall ein Nachlass von CHF 15.00 pro Tag gewährt. Die Pflegepauschale entfällt ab dem 1. Tag nach Austritt / Todesfall. Die Betreuungspauschale reduziert sich ab dem 1. Tag nach Austritt / Todesfall um 50% bis zur ordentlichen Zimmerübergabe.
- 6.4 Die Austrittspauschale (Schlussreinigung-, einfache Abnützung, Verwaltungsaufwand, etc.) beträgt CHF 1'000 pro Bewohnenden. Bei Kurzaufenthalt bis 31 Tage beträgt die Austrittspauschale 500.- pro Bewohnenden.
- 6.5 Die Todesfallpauschale für Einkleidung und andere Aufgaben beträgt CHF 350.00.

7. Taxermässigungen bei Abwesenheit

- 7.1 Bei Abwesenheit reduziert sich die Hotelleriepauschale ab dem 4. Tag um CHF 15.00 pro Tag. Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit.
- 7.2 Die Pflegepauschale wird bei Abwesenheit ab dem 1. Tag nicht mehr verrechnet. Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit.
- 7.3 Die Betreuungspauschale wird bei Abwesenheit voll in Rechnung gestellt.

8. Weitere Bestimmungen

Kostenansätze für weitere Dienstleistungen werden von der Institutionsleitung festgelegt.

8.2 Zusätzliche, nicht anders gedeckte Betreuungs- und pflegerische Aufwände sowie auch Möblierungs- und Ummöblierungswünsche werden mit CHF 80.00 pro Stunden verrechnet.

8.3 Bei Zahlungsrückständen wird ab Fälligkeitsdatum ein Zins von 5 Prozent fällig.

8.4 Mit der Anmeldung akzeptiert der Bewohnende und/oder eine dafür autorisierte Person die aktuelle Taxordnung und haftet für die Finanzierung. Bei einer Anmeldung durch eine andere Institution wie Spital, Heim oder Hausarzt wird von einem Einverständnis durch den Bewohnenden aus und. Der Bewohnende haftet für die Finanzierung.

8.5 Beschwerden zur Taxordnung behandelt der Vorstand des Zweckverbandes des Alterswohnheims Flaachtal. Die Institutionsleitung ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Richtlinien und den allgemeinen Vertragsbestimmungen Kündigungen auszusprechen.

8.6 Bei freien Bett-Kapazitäten bieten wir Pflegeplätze für eine Kurzzeit- Akut und Übergangspflege oder für Ferienaufenthalte an. Die Mindestaufenthaltsdauer beträgt 14 Kalendertage.

Die Taxordnung wurde vom Vorstand am 20. Dezember 2023 genehmigt und tritt per Januar 2024 in Kraft.